

Verkehrszentrum Stollberger Land e. V.
– Gemeinnütziger Verein –

Satzung



Stollberg, 29.09.2008

Verkehrszentrum Stollberger Land e. V.

– Gemeinnütziger Verein –



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Verkehrszentrum Stollberger Land e. V.“
–gemeinnütziger Verein –

Kürzel: **VSL e.V.**

2. Sitz ist Stollberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative seiner Gliederungen

1. die Verkehrssicherheit zu fördern,
2. Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
3. Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
4. die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Verkehrssicherheit zu vertreten,
5. ihre Mitglieder und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten,
6. sich für Beseitigung unbilliger Härten bei Unfallfolgen einzusetzen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf aus Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Das Verkehrszentrum Stollberger Land e. V. – gemeinnütziger Verein – hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Verkehrszentrums Stollberger Land e. V. – gemeinnütziger Verein - können werden:
 - a) natürliche Personen (bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich).
 - b) juristische Personen
 - c) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Verbände und Vereinigungen.
3. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes und über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Sie ist dem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss
 - a) oder Tod
 - b) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens bis zum 30.09. des Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
 - c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke des Verkehrszentrums Stollberger Land e. V.- gemeinnütziger Verein –verstößt, wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist, sonst ein Verhalten zeigt, dass geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen und mehr im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Vorstand zulässig. Sie muss binnen dieser Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
5. Ehrenmitglieder
 - a) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitglied ernennen.
Das setzt voraus, dass bei Ernennung zum Ehrenvorsitzenden eine 5-jährige Tätigkeit als Vorsitzender nach § 2 dieser Satzung vorliegt.
 - b) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

- c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben das Recht beratend an Vorstandssitzungen teil zu nehmen. Sie werden dazu in jedem Fall eingeladen.
- d) Die Ehrenvorsitzendenschaft und die Ehrenmitgliedschaft erlöscht auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder Tod.

§ 5

Beitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Der Beitrag ist im Voraus, bis spätestens 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6

Wirkungsbereich und Mitgliedschaft

1. Als Betätigungsfeld nimmt sich das Verkehrszentrum Stollberger Land e.V. – gemeinnütziger Verein -, nach § 2 dieser Satzung, der politischen Struktur des ehemaligen Landkreises Stollberg an, wobei dieses Betätigungsfeld auch auf die neue Struktur des Erzgebirgskreises zutreffen kann.
2. Eine automatische Mitgliedschaft zu anderen juristischen Personen (Vereine, Verbände) ist ausgeschlossen, jedoch besteht die Möglichkeit nach Beschluss der Mitgliederversammlung als Verein Mitglied in einer anderen juristischen Person (Verein, Verbände) zu werden, welche den gleichen Zweck nach § 2 dieser Satzung erfüllen.
Juristische Personen (Vereine, Verbände u.a.) können nach Anerkennung dieser Satzung im Verkehrszentrum Stollberger Land e.V. – gemeinnütziger Verein - aufgenommen werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 4 der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll bis spätestens 1. Juli des jeweiligen Jahres stattfinden. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sind unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Fristwahrung. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingegangen sein und müssen der Tagesordnung zugesetzt werden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung ein Vertreter. Ein Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt den Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren. Nachwahlen zum Vorstand gelten nur für den Zeitraum der laufenden Wahlperiode.
Sie wählt außerdem für die gleiche Zeit 2 Rechnungsprüfer und 1 Stellvertreter, die die Kasse zu prüfen haben und über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung berichten und behandelt im Übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

1. Er handelt nach § 26 BGB.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, als Stellvertreter die 3 Arbeitskreisleiter, dem/der Schatzmeister(in) und dem/der Schriftführer(in).

3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein.
Von den weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils 2 gemeinsam den Verein.
4. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
Der ordnungsgemäß geladene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder an dem Beschluss mitgewirkt haben.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfachem Stimmrecht auf 3 Jahre gewählt. Seine Abberufung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit dreiviertel der anwesenden Stimmen erfolgen.
Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lang im Amt bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Sie sind von der persönlichen Haftung frei gestellt.

§ 10

Arbeitskreise

1. Aufgabe der Arbeitskreise ist es, zusammen mit der Verwaltung, Polizei und anderen daran interessierten Kreisen Vorschläge zur Realisierung der Ziele des Verkehrszentrums Stollberger Land e. V. – gemeinnütziger Verein - laut § 2 der Satzung zu erarbeiten und dem Vorstand vorzuschlagen.
2. Die Einzelheiten hierzu regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 11

Geschäftsführung

1. Der Vorstand ist berechtigt einen Geschäftsführer einzusetzen.
2. Der Geschäftsführer hat nach den Weisungen des Vorsitzenden, des Vorstandes zu arbeiten.
3. Rechte, Pflichten und Gehalt werden durch einen besonderen Dienstvertrag geregelt.
4. Das Dienstverhältnis endet durch Vertragsablauf oder Abberufung durch den Vorstand. Bei diesem Beschluss müssen neben dem Vorsitzenden, zwei weitere Mitglieder des Vorstandes mitgewirkt haben.

§ 12

Ehrenplakette

1. Der Vorstand kann an eine natürliche oder juristische Person für besondere Verdienste, Ehrenplaketten verleihen.
2. Die Verleihung erfolgt nach den Richtlinien, die der Vorstand aufstellt.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen in erster Linie an einen anderen gemeinnützigen Verein, der Verkehrserziehung betreibt, zu.
Wenn dies nicht möglich ist an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, in diesen Sinne an die Stadt Stollberg.
3. Gehalts- und Versorgungsansprüche aus Dienstverträgen sind vorab zu befriedigen.

Erstfassung beschlossen auf der Gründungsveranstaltung am 21. Juni 1991 in Stollberg.

Neufassung beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29. September 2008 in Stollberg, bestätigt durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stollberg, Nr. VR 230